

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins „Lutterwelle Königslutter“

Fassung vom 04. April 2013, ergänzt am 25.02.2020

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Fördervereins Lutterwelle Königslutter in der Fassung vom 04. April 2013.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe der Beitrags- und Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Lutterwelle Königslutter hat daher in ihrer Sitzung am 04. April 2013 die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen.

1. Die Beitrags- und Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitrags- und Finanzordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§ 4 Konten des Vereins

Volksbank eG
IBAN: DE19 2709 2555 5803 7535 00
BIC: GENODEF1WFV

§ 5 Maßnahmenplan und Haushaltsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für jedes Jahr ist ein Maßnahmenplan und zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ein Haushaltsabschluss zu erstellen.

§ 6 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung. Die Kassen- und Kontoführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

§ 7 Kassen- und Buchführung

Um Kosten und Aufwand für Verwaltungsaufgaben gering zu halten, erfolgt die Kassenführung grundsätzlich bargeldlos. Die Buchführung hat nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erfolgen. Zum Haushaltsabschluss haben grundsätzlich alle Abrechnungen des Vorjahres spätestens bis zum 15. März des Folgejahres zu erfolgen. Forderungen, die nach diesem Termin an den Förderverein gestellt werden, können nur noch in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden. Zuwendungen an Dritte werden nur auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Der/dem 1. Vorsitzenden sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in die Buchführungsunterlagen zu gewähren. Einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer statt. Den Kassenprüfern ist Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 8 Verwendung der Mittel und Abrechnungsvorschriften

Die finanziellen Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke und sparsam zu verwenden. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand eines formlosen schriftlichen Antrags mit Kostenaufstellung, der innerhalb von 2 Monaten zu stellen ist, erstattet.

§ 9 Mitgliedsbeiträge:

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. *Der aktuelle Beitrag beträgt 12 € für Einzelmitglieder, 25 € für Familien, 15 € für Alleinerziehende mit Kindern. Dabei zählen Kinder, die sich in wirtschaftlicher Abhängigkeit zu ihren Eltern befinden. Ein Kind ist wirtschaftlich abhängig, wenn es zum Bezug von Kindergeld berechtigt ist.*
3. *Der Beitrag ist als Jahresbeitrag pro angefangenem Kalenderjahr in voller Höhe zu zahlen.*
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrags. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt oder widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Der Beitrag wird bis zum 15. April des Jahres fällig. Etwaige Gebühren, die durch Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.
6. Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die ihre rückständigen Beiträge auch nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben, können auf Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
8. Bei Beitragserhöhungen/Umlagen kann die Mitgliedschaft innerhalb von 8 Wochen nach Beschluss mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Für Mitglieder, die davon Gebrauch machen, gilt der vorherige Jahresbeitrag.

§ 10 Spenden und andere Zuwendungen

1. Spenden sind Zuwendungen Dritter an den Verein, die der Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen. Jedes Mitglied sollte die Einwerbung von Spendenmitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
2. Spenden sind auf das Vereinskonto bei der Volksbank Wf Sz IBAN DE19 2709 2555 5803 7535 00 einzuzahlen. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch des Spenders ausgestellt. Die Verwendung der Mittel erfolgt entweder zweckgebunden oder nach Vorstandsbeschluss.
3. Sachspenden sind im Finanzumfang nachzuweisen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung vorschlagen. Änderungen sind auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 4. April 2013,
ergänzt auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2020